

# Meister & Partner

## Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Brauerstr. 30

**76135 Karlsruhe**

**Unsere Strafanzeige vom 28.07.2025  
wegen Verstoßes gegen Vorschriften des VStGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Sache nehmen wir Bezug auf unsere Antragsschrift vom 28.07.2025 und noch um Mitteilung des Aktenzeichens, unter dem der Vorgang bearbeitet wird.

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen wird Folgendes vorgetragen, das für die strafrechtliche Bewertung der hier angezeigten Verstöße gegen die §§ 8 und 10 VStGB von Relevanz ist:

1. In einem Positionspapier vom Juli dieses Jahres qualifiziert die israelische Menschenrechtsorganisation „Physicians for Human Rights Israel“ (PHRI) das Vorgehen des israelischen Staates in Gaza ausdrücklich als Völkermord. Sie ordnet die Angriffe auf Versorgungs- und medizinische Einrichtungen seit Oktober 2023 als Verstöße gegen Art. II Ziffer 1 bis 3 des **Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes** ein. Wir fügen dieses Dokument als **Anlage 1** bei.

Dies ist auch strafrechtlich von Bedeutung, da Artikel V dieses Übereinkommens umfassende Handlungspflichten der vertragsschließenden Staaten statuiert. Dieser lautet:

**Roland Meister** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Frank Stierlin** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

**Frank Jasenski** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Peter Weispfenning** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

**Yener Sözen** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht  
Versammlungs-+ Vereinsrecht

**Peter Klusmann** Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)  
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9  
e-mail: [RAeMeisterpp@t-online.de](mailto:RAeMeisterpp@t-online.de)

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

5-25/00180

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Klusmann  
Gelsenkirchen, 13.08.2025

*„Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention sicherzustellen und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der sonstigen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.“*

Diese völkerrechtliche Verpflichtung führt strafrechtlich zu einer Garantenstellung der Beschuldigten nach § 13 Abs. 1 StGB i. V. m. § 2 VStGB. Eine solche kann nicht nur einfachgesetzlich, sondern auch durch höherrangiges Recht, etwa durch das Verfassungsrecht (dazu Fischer, StGB, 69. Aufl., § 13, Rn 19, 20) und völkerrechtliche Verträge, begründet werden. Die Bestimmungen des vorgenannten Abkommens gelten dabei gem. Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland als Bundesrecht (Gesetz vom 09.08.1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. II 1954, S. 729).

Eine Garantenstellung ergibt sich ferner daraus, dass es die Beschuldigten pflichtwidrig bisher unterlassen haben, die (rechtswidrig) erteilten Genehmigungen auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 KrWaffKontrG zu widerrufen. Diese Vorschrift gewährt keinen Ermessensspielraum, sondern findet bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen zwingend Anwendung und begründet somit eine Handlungspflicht zum Widerruf, wenn einer der in § 6 Abs. 3 KrWaffKontrG genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist.

Dies ist der Fall, wobei hier nochmals klargestellt werden soll, dass diese Versagungsgründe bereits von Anfang an bestanden haben.

§ 6 Abs. 3 KrWaffKontrG lautet:

*(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn*

- 1. die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,*
- 2. Grund zu der Annahme besteht, dass die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,*
- 3. Grund zu der Annahme besteht, dass eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.*

Nach dem in unserer Strafanzeige Ausgeführten liegen jedenfalls die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 evident vor.

Für den Fall eines Widerrufs regelt § 7 Abs. 3 das Weitere wie folgt:

*(3) Wird die Genehmigung widerrufen, so trifft die Genehmigungsbehörde Anordnungen über den Verbleib oder die Verwertung der Kriegswaffen. Sie kann insbesondere anordnen, die Kriegswaffen innerhalb angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Kriegswaffen sichergestellt und eingezogen werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.*

Dieser Sachverhalt begründet so eine Garantenstellung der Beschuldigten aufgrund pflichtwidrigen Vorverhaltens (zu dieser Voraussetzung: Fischer, StGB, 69. Aufl., § 13 Rn. 52, BGH NJW 1973, 1706 f.; BGH NJW 1998, 1568, 1573; Sch/Sch/Bosch StGB, 30. Aufl. 2019, § 13 Rn. 35 f.; Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 1200.; Systematischer Kommentar StGB/Stein, 9. Aufl. 2017, § 13 Rn. 50 ff.).

Es sind vor diesem Hintergrund nicht nur die Tathandlungen in Form der Genehmigung der streitgegenständlichen Waffenexporte, sondern auch das fortdauernde Unterlassen insbesondere der Mitglieder der amtierenden Bundesregierung, mit wirksamen Mitteln auf eine Beendigung des völkerrechtswidrigen Vorgehens Israels gegen das palästinensische Volk und die weitere Verwendung des mit ihrer Genehmigung exportierten Waffenmaterials hinzuwirken, einer strafrechtlichen Bewertung zu unterziehen.

2. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des israelischen Genozid-Forschers Omer Bartov, Historiker und Professor für Holocaust- und Völkermordstudien an der Brown University in Providence, Rhode Island, USA, in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau, das am 05.08.2025 online erschienen ist. Bartov gehört zu den weltweit führenden Holocaust-Forschern und gilt als maßgebender Experte für Völkermordstudien; er ist Autor zahlreicher Bücher zur Thematik.

In diesem Interview äußert Bartov unter anderem: „*Staaten sind nicht verpflichtet, (auf ein Urteil des Internationalen Gerichtshofs, Anm. d. Unterz.) zu warten. Sie können auch ohne Urteil zu der Einschätzung kommen, dass ein Genozid geschieht – und müssen dann entsprechend handeln.*“

Wir fügen einen Ausdruck des Interviews als **Anlage 2** bei.

3. Diese Rechtsauffassung wird auch in der Begründung der Klage Nicaraguas gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof vertreten.

<https://amerika21.de/2025/07/276253/nicaragua-deutschland-palaestina>, Abruf am 06.08.2025

In dem vorgenannten Bericht heißt es unter anderem:

*„Nicaragua stützt seine Klage auf Beweise für die politische, finanzielle und militärische Unterstützung, die Deutschland dem israelischen Staat gewährt und die die Begehung schwerer internationaler Verbrechen erleichtert. Außerdem wirft Nicaragua Deutschland vor, direkt oder indirekt an der Aufrechterhaltung des von Israel geführten "Besatzungs-, Rassentrennungs- und Apartheidregimes" mitzuwirken.*

*Nicaragua beruft sich auch auf die Gutachten des IGH aus den Jahren 2004 und 2024, in denen vor der Verantwortung dritter Staaten gewarnt wird, sich nicht an rechtswidrigen Handlungen zu beteiligen. Ferner dürfe die Situation, die von Israel mit Rechtsverstößen geschaffen wurde, nicht als rechtmäßig anerkannt werden.“*

4. Tagesschau.de berichtet am 06.08.2025:

<https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-nahost-mittwoch-282.html>

**„EU-Fraktionschefs werfen Israel Genozid vor**

*Mehrere Fraktionsvorsitzende des Europäischen Parlaments werfen Israel Völkermord vor und drängen mit Blick auf die "katastrophale Situation" im Gazastreifen auf eine sofortige Reaktion der EU-Spitzen. Die Situation könnte nicht länger als bloßer Notfall betrachtet werden, heißt es in einem Brief an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, an den EU-Ratspräsidenten António Costa und an die EU-Außenbeauftragte Kaja Kallas: "Es gibt eindeutige Beweise dafür, dass in Gaza ein Genozid begangen wird."*

5. All dessen ungeachtet kündigte der israelische Ministerpräsident Netanjahu am 04.08.2025 an, den kompletten Gazastreifen zu besetzen. Das würde die systematische Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung dramatisch verschärfen, die dort durch das israelische Regime begangen wird und soll ganz offensichtlich vollendete Tatsachen schaffen. Die Netanjahu-Regierung will sich damit anscheinend selbst über die anwachsenden weltweiten Proteste und

die Kritik fast der gesamten Weltöffentlichkeit hinwegsetzen. Das israelische Sicherheitskabinett hat diesem Plan am heutigen Tage zugestimmt.

6. Offensichtlich unter dem Eindruck zunehmender Proteste gegen das Vorgehen Israels kündigte Bundeskanzler Friedrich Merz daraufhin am 08.08.2025 an, keine Ausfuhr von Rüstungsgütern mehr zu genehmigen, die in Gaza zum Einsatz kommen können.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/unterstuetzung-israel-2228198>

Diese Erklärung bedeutet mithin keinen Stopp weiterer Waffenlieferungen, wie in den Medien häufig kommuniziert wird, sondern sagt lediglich aus, dass bis auf weiteres keine neuen Genehmigungen erteilt werden. Sie lässt damit Waffenlieferungen aufgrund bereits erteilter Genehmigungen unberührt, obwohl, wie bereits ausgeführt, deren Widerruf möglich - und geboten – wäre. Diese Maßnahme ist zur Erfüllung der bestehenden strafbewehrten Handlungspflichten daher völlig ungenügend.

7. Die beantragte Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist nach alledem mit Dringlichkeit geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Klusmann  
Rechtsanwalt